

**Kreis Unna  
Landschaftsplan Nr. 3  
Raum Selm  
3. Änderung**



Erläuterungsbericht

- o Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

**Stand: September 2018**

# Landschaftsplan Nr. 3 – Raum Selm / Kreis Unna

## 3. Änderung

### Erläuterungsbericht

#### **Anlass und Zweck der Änderungen**

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das „Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna“ aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

#### **Rechtsgrundlage und Verfahren**

Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung nicht tangiert sind, kann ein einfaches Änderungsverfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW für die betroffenen Landschaftspläne durchgeführt werden. Dabei ist den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind in diesem Zusammenhang als Bedenken und Anregungen nach § 17 Abs. 1 Satz 4 und 6 LNatSchG NRW zu behandeln.

## Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) wird das Verbot Nr. 5 geändert:

„5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen. **Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte dargestellten Flächen.**“

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) werden die Verbote Nr. 22 bis 25 gestrichen:

„~~22. bei zweischüriger Mahd: die 1. Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni, die 2. Mahd vor dem 1. September entfällt~~“

„~~23. bei einschüriger Mahd: die Mahd vor dem 1. September entfällt~~“

„~~24. die Beweidung der Grünlandflächen vor dem 15. Juni und nach dem 31. Oktober entfällt~~“

„~~25. der Besatz der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig entfällt~~“

### Erläuterungen:

Verbote 22, 23, 24 und 25 dienen mit den Festsetzungen Verbot 4, 5 und 20 zur Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften. Die Festsetzungen sind aus den "Bewirtschaftungsvereinbarungen Feuchtwiesen, Paket 2" entwickelt.

Die nachfolgend dargestellte Beikarte wird unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) zwischen Verbot 5 und 6 eingefügt.

